

Bezirksregierung
Düsseldorf
16. März 2012

Anlagen:
DOWBA-DOKNr.:

Postanschrift: Kreisverwaltung Viersen • Postfach

An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Wir sind für Sie da:
montags bis donnerstags 08:30 - 12:30 Uhr u. 14:00 - 15:30 Uhr
freitags 08:30 Uhr - 12:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Es berät Sie: Christa Eicher
Zimmer:
☎ - Vermittlung: 02162 39 – 0
☎ - Durchwahl: 02162 39 – 1411
Fax: 02162 39 –
E-Mail: christa.eicher
@kreis-viersen.de
Mein Zeichen: /
Datum: 12.03.2012

Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung
Ihr Zeichen: 32.01.01.01-08 Beteilig.-124

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreis Viersen nimmt zu dem Arbeitsentwurf der Leitlinien wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

Im Grundsatz wird anerkannt, dass mit dem Arbeitsentwurf der Leitlinien zur Regionalplanfortschreibung Vorstellungen für eine nachhaltige Entwicklung der Planungsregion formuliert werden.

Viele Aussagen sind zum jetzigen Stand allerdings noch zu unbestimmt oder nur ansatzweise in ihren gegenläufigen Belangen angedeutet, um mögliche Verfahrensschritte und Ergebnisse hinreichend konkret einschätzen zu können.

Vor diesem Hintergrund wird eindringlich darauf hingewiesen, dass zum Einen die Methoden zur Erarbeitung der Grundlagen für die Regionalplanfortschreibung ausreichend qualifiziert und abgestimmt sein sollten, um von den Kommunen als Basis für den Erarbeitungsprozess akzeptiert zu werden. Zum anderen sollten Verfahren und Methoden, die den Kommunen auferlegt werden, hinsichtlich ihrer Praktikabilität effizient ausgestaltet werden, um Arbeitsaufwand und Zeitläufe einzugrenzen und zielorientiert Ergebnisse zu erbringen. Dies bezieht sich beispielhaft auf die landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode, ein Brachflächenkataster, ein kommunal übergreifendes Flächenranking sowie die Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten.

Trotz der demografischen Entwicklung, des Strukturwandels und der kommunalen Finanzlage müssen ausgewogene Entwicklungsspielräume und -perspektiven für die Kommunen dauerhaft gewahrt bleiben. Entwicklungskonzepte der Kommunen sind zu berücksichtigen.

Die Belange der kommunalen Ebene, in der die Grundsätze und Ziele der Regionalplanung letztendlich umgesetzt werden sollen, sind in besonderer Weise zu berücksichtigen. In Anbetracht der Unwägbarkeiten, unter Berücksichtigung der in Einzelfragen spezifischen Anliegen der betroffenen Kommunen und unter Verweis auf die Planungshoheit der Gemeinden bleibt für das weitere Verfahren ausdrücklich eine in ihren Positionen präzierte Stellungnahme der Städte, Gemeinden und Kreise zu gegebener Zeit vorbehalten.

Stellungnahme zu den einzelnen Leitlinien

zu 1.1.1 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Eine bedarfsgerechte Siedlungsflächenausweisung wird grundsätzlich positiv beurteilt. Eine einheitliche Verfahrensweise in ganz NRW ist der Bedarfsberechnung zugrunde zu legen.

Es wird jedoch Wert darauf gelegt, dass die zur Ermittlung des Bedarfes anzuwendende landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode mit den Kommunen abgestimmt wird. Da die Bedarfsberechnungsmethode noch nicht vorgelegt wurde, können keine Aussagen oder eine abschließende Stellungnahme formuliert werden. Die Flächenausweisung muss den Kommunen auch weiterhin die Möglichkeit des aktiven Bauflächenmanagements (Ausweisung von hinreichend großen Flächenkontingenten, aber restriktivere Prüfung bei der konkreten Inanspruchnahme) ermöglichen.

zu 1.1.2 Innen- vor Außenentwicklung

Der planerische Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung wird anerkannt.

Zur Klarstellung sollte eine Definition für „Brachflächen“ erfolgen (s.a. Leitlinie 1.5.1).

zu 1.2.1 Starke Zentren – starke Region!

Gegen die Zielsetzung, Siedlungsbereiche mit vergleichsweise vielen zentralörtlichen Funktionen und guter Infrastrukturausstattung innerhalb einer Kommune in ihrer Entwicklung zu stärken, ist nichts einzuwenden. Das Ziel, die Siedlungsentwicklung in den weniger gut ausgestatteten, nichtzentralen Ortsteilen auf den Eigenbedarf zu beschränken, scheint jedoch zu wenig differenziert.

zu 1.2.2 Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken

Im Grundsatz wird diese Leitlinie geteilt. Allerdings ist sie zu kurz gegriffen. Es können auch Haltepunkte an ÖPNV-Trassen bzw. an zentralen ÖPNV-Haltepunkten, wie z. B. Busbahnhöfen oder Verknüpfungspunkten sehr attraktiv sein und eine nachhaltige Entwicklung ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die ländlicher strukturierten Bereiche der Planungsregion. Die verkehrliche Erreichbarkeit mit SPNV, ÖPNV, Umweltverbund stellt aus Sicht des Kreises Viersen nur einen Aspekt der Infrastruktur dar. Somit ist dieses Leitlinienintention bereits in der Leitlinie 1.2.1 enthalten. Die Leitlinie 1.2.2 darf daher nicht in eine Regelung mit Zielcharakter überführt werden, sondern sollte lediglich als allgemeine Formulierung in der Begründung der Leitlinie 1.2.1 dienen.

zu 1.2.3 Raum für gute Ideen

Guten Ideen sind immer zu begrüßen, allerdings dürfen die Abweichungen von der Verteilkonzeption nicht zu Lasten von anderen Kommunen gehen, die sich nicht an Kooperationen beteiligen.

zu 1.2.4 „Planungsleichen“ fortschaffen

Eine Zustimmung zu dieser Leitlinie kann nur erfolgen, wenn vorher die Bedarfsermittlung vorgenommen wurde. Außerdem ist der Spielraum für die Kommunen zu erhalten. Die Flächenausweisung muss den Kommunen auch weiterhin die Möglichkeit des aktiven Bauflächenmanagements (Ausweisung von mehr Flächen, aber restriktivere Prüfung bei der konkreten Inanspruchnahme) ermöglichen (siehe auch Leitlinie 1.1.1).

Mindestforderung ist hier, das Flächenvolumen in der Ausweisung gegenüber dem Stand im GEP 1999 nicht zu verschlechtern.

zu 1.2.5 Wohnbaulandentwicklung „In und Um Düsseldorf“

Bisher hat sich die Regionalplanungsbehörde nicht eindeutig zur Abgrenzung der Region „In und Um Düsseldorf“ geäußert. Der Kreis Viersen geht jedoch davon aus, dass es in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden geeignete Flächen zur Aufnahme der „Überschwappeffekte“ gibt. Außerdem sind die zunehmenden Pendlerverflechtungen ein Indiz dafür, dass der Kreis Viersen zur Region „In und Um Düsseldorf“ zu zählen ist.

Ein Flächenranking ist sicher ein probates Mittel, das eine interkommunal abgestimmte Wohnbaulandentwicklung vorbereiten kann. Die für das Ranking zugrunde gelegten Indikatoren sollten jedoch mit allen Kommunen abgestimmt werden. Außerdem darf die Bewertung einzelner Flächen nicht zu einem verstärkten Vergleich ganzer Kommunen untereinander und daraus resultierenden Entwicklungsnachteilen führen.

zu 1.2.6 Aus dem „Überhang“ das Beste machen – gute Flächen entwickeln

Die Kriterien, die für eine „gute Fläche“ ausschlaggebend sind, sind so vielschichtig, dass ein adäquates Ranking als entweder wenig aussagekräftig oder zu aufwendig erscheint. Auch sind die Kriterien, die eine Umsetzbarkeit beeinflussen, überaus vielfältig bzw. zeitlich sehr indifferent, so dass diese Leitlinie als unpraktikabel angesehen wird. Außerdem stellt sie einen zu hohen Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen dar.

zu 1.2.7 Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen

Die Festlegung von Dichtewerten in den Baugebieten unterliegt der kommunalen Planungshoheit und darf deshalb nicht im Rahmen des Regionalplans gezielt vorgegeben werden.

zu 1.2.8 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten

Die Einführung eines Grundsatzes, der die Kommunen dazu verpflichtet, bereits im landesplanerischen Anpassungsverfahren die Kosten der Siedlungsentwicklung zu ermitteln und zu bewerten, wird abgelehnt. Es sollte den Kommunen in eigener Verantwortung überlassen werden, städtebauliche Kalkulationen vorzunehmen und so für Transparenz bei den Infrastrukturfolgekosten zu sorgen.

zu 1.3 Großflächiger Einzelhandel

Den Leitlinien 1.3.1 bis 1.3.5 wird zugestimmt.

zu 1.4.1 GIB für Emittenten sichern

Das Ziel Gewerbe- und Industriebereiche für Emittenten zu sichern wird im Grundsatz begrüßt. Eine Neuaufteilung zwischen GIB- und ASB-Flächen wird allerdings insbesondere aus folgenden Gründen kritisch gesehen:

Zukünftig sollen gewerbliche Betriebe, die nicht stark emittieren, im Regelfall im ASB und nicht wie häufig geschehen, im GIB angesiedelt werden. Dies führt jedoch zu einem erhöhten Nutzungsdruck auf den ASB, der eine Flächenverknappung für mögliche Wohnbebauungen zur Folge haben kann. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, dass die Leitlinie in der Begründung vorsieht, als Orientierungswert einen Abstand zwischen Wohnbebauung und GIB von 1.500 m vorzusehen. Insbesondere für kleinere Stadt- bzw. Ortsteile würde dieser Siedlungsraum zu einem erheblichen Teil oder teilweise gar vollständig nicht mehr für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen.

Risiken bestehen auch für das Ziel des Schutzes der zentralen Versorgungsbereiche.

Im Bestand existiert eine erhebliche Anzahl von Einzelhandelsbetrieben an ungeeigneten Standorten, die derzeit durch ihre Lage im GIB keine Erweiterungsmöglichkeiten haben. Es ist sehr wahrscheinlich, dass solche Betriebe unmittelbar nach der Umwandlung in ASB Anträge auf Erweiterung stellen werden. Zu erteilende Baugenehmigungen können nur über Bebauungsplanverfahren / Veränderungssperren verhindert werden. Die Kommunen

müssten unter erheblichem Zeitdruck und mit großem planerischen Aufwand komplexe Bebauungspläne zur Steuerung des Einzelhandels erarbeiten.

zu 1.4.2 Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten

Der Leitlinie kann zugestimmt werden, wenn dadurch die Nachbarkommunen nicht benachteiligt werden.

zu 1.5.1 Raumbedeutsame Brachflächen

Der in der Begründung zur Leitlinie „Raumbedeutsame Brachflächen“ genannte Tausch von Flächen wird eingefordert und sollte der Regelfall sein, um das regionale Gleichgewicht nicht zu gefährden.

zu 1.5.2 Konversionsflächen – Zeit für gute Nutzungskonzepte geben

Der Leitlinie wird zugestimmt.

zu 2.1.1

Der in der Begründung zur Leitlinie bereits enthaltene Aspekt der Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen sollte aufgrund des räumlichen Schwerpunkts der landwirtschaftlichen Produktion auch in der Leitlinie direkt zum Ausdruck kommen. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass mit der angestrebten Erhöhung der Windenergie die Zahl der benötigten Ausgleichsflächen steigt und dies nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen darf.

Der Leitlinie sollte der folgender Satz angehängt werden: „Augenmerk ist hier insbesondere auch auf landwirtschaftliche Nutzflächen als Grundlage einer flächengebundenen und an den natürlichen Bodenbedingungen orientierten naturraumverträglichen landwirtschaftlichen Erzeugung zu erhalten.“

zu 2.1.2 bis 2.4.2

Den Leitlinien wird zugestimmt.

zu 2.4.3 Windenergie

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Regionalplan wird abgelehnt.

Die Ausweisung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen wird als das geeignete und ausreichende Instrument zur Ansiedlung von Windkraftanlagen angesehen.

zu 2.4.4 bis 2.5.3

Den Leitlinien wird zugestimmt.

zu 2.6.1 Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben

Seitens des Kreises Viersen wird kein Anlass für eine Angebotsplanung für Agroparks gesehen. Die Planung von großflächigen, raumbedeutsamen, gärtnerischen Nutzungen mit vor- und nachgelagertem Gewerbe sollte im Wege einer Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden.

zu 2.7.1 bis 2.7.3

Den Leitlinien wird zugestimmt.

zu 3.1.1 Chancen nutzen und Herausforderungen annehmen

Es wird begrüßt, dass sich der Regionalplan mit den Chancen und Herausforderungen der Planungsregion als stark vernetzter Wirtschaftsraum auseinandersetzen, besonders gute Standorte für Verkehr und Logistik sowie Verkehrsstrassen sichern und ein leistungsfähiges SPNV-Angebot ermöglichen will. Dabei sollten sich aber die Überlegungen auf solche Projekte beschränken bei denen ein regionaler Konsens erzielt werden kann.

Seitens des Kreises Viersen wird deshalb die Aufnahme folgender Infrastrukturprojekte in den neuen Regionalplan angeregt, unabhängig davon, ob sie in den Bedarfsplänen dargestellt sind:

- Verlängerung der Regiobahn von Kaarst nach Viersen / Venlo
- Zweigleisiger Ausbau der Schienenstrecke Kaldenkirchen – Viersen-Dülken

Dagegen wird die Aufnahme folgender Infrastrukturprojekte seitens des Kreises Viersen abgelehnt:

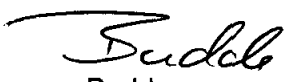
- Ausbau der Viersener Kurve
- Eiserner Rhein

zu 3.2.1 bis 3.6.1

Den Leitlinien wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Budde